

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021**, findet die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Kaiserslautern ist in 72 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In der Stadt Kaiserslautern sind alle Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für Menschen mit Behinderung und anderen Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 15. Februar 2021 bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

In dem Stimmbezirk 1110 Bürgerhaus Einsiedlerhof wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik, die ihre rechtliche Grundlage in § 54a Landeswahlgesetz hat, werden in den vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählten Stichprobenstimmbezirken Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellt. An die Stimmberechtigten werden dazu Stimmzettel, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, ausgegeben. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Bei der Landtagswahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

REFERAT ORGANISATIONS- MANAGEMENT STATISTIK UND WAHLEN

Dienstgebäude
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1

Datum
16.02.2021

Auskunft erteilt
Frau Augustin

Geschoss/Zimmer
Erdgeschoss, Bürgercenter
Zimmer S 1

Telefon-Durchwahl
0631 365-1122

Telefax
0631 365-1104

E-Mail
wahlen@kaiserslautern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
10.52-CA

Postanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern
67653 Kaiserslautern

Lieferanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Zentrale Angaben
Telefon 0631 365-0
Telefax 0631 365-2553
E-Mail stadt@kaiserslautern.de
Internet www.kaiserslautern.de

Konten
Stadtsparkasse Kaiserslautern
Konto 114 660 BLZ 540 501 10
und alle anderen ortsansässigen
Sparkassen und Banken

Öffnungszeiten
Mo - Do 08:00 - 12:30 und
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem im unverschlossenen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadtverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stadtverwaltung am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr abgegeben werden.

Das Stimmrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Die Zuständigkeit der Briefwahlvorstände ist auf den Wahlkreis begrenzt. Die Wahlbriefe aus dem Stimmbezirk mit repräsentativer Wahlstatistik (Stimmbezirk 1110) werden vom örtlich zuständigen Wahlvorstand bearbeitet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahlsonntag, dem 14. März 2021, um 10.00 Uhr im Burggymnasium, Burgstr. 18, Kaiserslautern, zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VI.

Für jedes Wahllokal wurde individuell ein Hygienekonzept erstellt. Wir möchten Sie bitten, sich an die vorgeschriebenen AHA-Regelungen zu halten. Ebenso sind die Wahllokale nur mit medizinischen Masken oder FFP2-Masken zu betreten.

Kaiserslautern, 16. Februar 2021
Stadtverwaltung Kaiserslautern

gez. Dr. Klaus Weichel

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister